



Notfallzulassung nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 für das Pflanzenschutzmittel:

Teppeki

Allgemeine Angaben

| | |
|---------------------|--|
| Zulassungsinhaber: | Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR), 67435 Neustadt a. d. Weinstraße |
| Zulassungszeitraum: | 5. Juni 2023 bis 1. Oktober 2023 |
| Menge: | 8 kg |
| Behandlungsfläche: | 20 ha Unterlagsreben in Muttergärten bei zwei Behandlungen |
| Wirkstoff: | Flonicamid |
| Wirkstoffgehalt: | 500 g/kg |
| Formulierung: | Wasserdispergierbares Granulat (WG) |

Kennzeichnung nach CLP-Verordnung:

| | |
|--------------------------------|---|
| Signalwort: | (S1) Achtung |
| Gefahrenpiktogramme: | (GHS07) Ausrufezeichen |
| Gefahrenhinweise (H-Sätze): | H319, H373-05 |
| Sicherheitshinweise (P-Sätze): | P101, P102, P280, P305+P351+P338, P337+P313, P501 |

(EUH401)

Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

(EUH208-013)

Enthält Natrium-Maleat. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Anwendungsbestimmungen

(SS110-1)

Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(SS2101)

Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(Ohne Code)

Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen nach der Anwendung für 81 Tage lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk getragen werden.

(Ohne Code)

Es ist sicherzustellen, dass die Arbeitszeit in den behandelten Kulturen innerhalb von 34 Tagen nach der Anwendung in Weinbau auf maximal 3 Stunden täglich begrenzt ist. Dabei sind lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk zu tragen.

Kennzeichnungsaufgaben und sonstige Auflagen

(EB001-1)

SP 1: Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.

(NB6621)

Das Mittel wird als bienengefährlich, außer bei Anwendung nach dem Ende des täglichen Bienenfluges in dem zu behandelnden Bestand bis 23.00 Uhr, eingestuft (B2). Es darf außerhalb dieses Zeitraums nicht auf blühende oder von Bienen beflogene Pflanzen ausgebracht werden; dies gilt auch für Unkräuter. Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992, BGBl. I S. 1410, beachten.

(NN2001)

Das Mittel wird als schwach schädigend für Populationen relevanter Nutzinsekten eingestuft.

(NN2002)

Das Mittel wird als schwach schädigend für Populationen relevanter Raubmilben und Spinnen eingestuft.

(NW642-1)

Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig. Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

(SB001)

Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

(SB005)

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett des Produktes bereithalten.

(SB010)

Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

(SB111)

Für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel sind die Angaben im Sicherheitsdatenblatt und in der Gebrauchsanweisung des Pflanzenschutzmittels sowie die BVL-Richtlinie "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (www.bvl.bund.de) zu beachten.

(SB166)

Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen.

(SF245-02)

Es ist sicherzustellen, dass behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Pflanzenschutzmittelbelages wieder betreten werden.

(SS206)

Arbeitskleidung (wenn keine spezifische Schutzkleidung erforderlich ist) und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung von Pflanzenschutzmitteln.

Hinweise

- Keine -



Anwendung:

| | | |
|-----------|--|--|
| 1. | Anwendungsgebiet | |
| | Schadorganismus/Zweckbestimmung: | Reblaus |
| | Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte: | Weinrebe |
| | Verwendungszweck: | Unterlagsreben in Muttergärten/ Erzeugung von Rebenpflanzgut |
| 2. | Einsatzgebiet: | Weinbau |
| 3. | Angaben zur sachgerechten Anwendung | |
| | Anwendungsbereich: | Freiland |
| | Stadium des Schadorganismus: | Blattreblaus, Larven und Adulte |
| | Anwendungszeitpunkt: | Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen |
| | Stadium der Kultur: | Blatt- und Triebwachstum in der Vegetationsperiode |
| | Maximale Zahl der Behandlungen | |
| | - <i>in dieser Anwendung:</i> | 2 |
| | - <i>für die Kultur bzw. je Jahr:</i> | 2 |
| | - <i>Abstand:</i> | mindestens 14 Tage |
| | Anwendungstechnik: | Spritzen oder sprühen |
| | Aufwand: | 0,12 kg/ 10.000 m ² Laubwandfläche in max. 800 l Wasser |
| 4. | Wartezeiten Weinrebe: | F: Die Wartezeit ist durch die Anwendungs- bedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich. |